

# Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landesverwaltungsamt- Integrationsamt- und der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung nach § 6a SGB II

zum Programm zur Unterstützung schwerbehinderter junger Menschen beim Übergang von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis im Land Sachsen-Anhalt

## 1. PRÄAMBEL

Mit der Initiative Inklusion hat das BMAS einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Teilhabe am Arbeitsmarkt geleistet. Ziel war es, bundesweit 2000 Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen zu schaffen.

Die Förderungen aus der Initiative Inklusion liefen mit dem Ausbildungsjahr 2015 aus.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es ein differenziertes Maßnahmenangebot, welches den Übergang von jungen Menschen mit Behinderungen von der Schule in die Arbeitswelt unterstützt. Um die bisher dabei erzielten Erfolge weiterzuführen, haben sich die Verantwortlichen der Bundesagentur für Arbeit-Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen-, der zugelassenen kommunalen Träger, des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Integrationsamtes darauf verständigt, ein weiterführendes Modellprojekt aufzulegen, das die Bereitschaft von Betrieben/ Firmen fördert, die jungen Menschen mit Behinderungen einen Ausbildungsplatz bieten.

Damit werden die beruflichen Einstiegschancen junger Menschen mit Behinderung, insbesondere für Absolventen aus Förderschulen, deutlich verbessert.

## 2. ZIELGRUPPE

Zielgruppe sind junge schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte, die einen Ausbildungsplatz im Rahmen einer dualen Ausbildung suchen.

## 3. FÖRDERUNG

Gefördert wird die Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen, die ausschließlich mit schwerbehinderten oder gleichgestellten jungen Menschen besetzt werden.

Sofern eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III von den zuständigen Trägern bewilligt wurde und der Nachweis darüber beim Integrationsamt vorliegt, erfolgt:

- bei Fällen gemäß § 68 Abs. 4 SGB IX (nur „Ausbildung“ oder Gleichstellung) eine Förderung in pauschaler Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit 8.000 € je Förderfall;
- bei anerkannter Schwerbehinderung eine Förderung in pauschaler Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit je 10.000 € je Förderfall.

- Bei Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 2 Jahren Dauer wird ein Bonus in Höhe von 2.000 € gezahlt.

#### 4. ANTRAGSTELLUNG/ ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor Ausbildungsbeginn beim Integrationsamt zu stellen.

Die Förderung erfolgt in 2 Raten:

- die erste Förderrate in Höhe von 50% wird mit der Einreichung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages nach Ablauf der Probezeit gewährt;
- die zweite Rate in Höhe von 50% wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen wurde oder vertraglich endet.
- Der Bonus wird ausgezahlt, sobald der rechtsverbindliche Arbeitsvertrag vorliegt.

#### 5. PROJEKTLAUFZEIT

Das Programm hat eine Laufzeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2020.

Die Fördermittel können für Ausbildungsplätze, die bis 31.12.2020 geschaffen werden, in Anspruch genommen werden.

#### 6. FINANZIERUNG

Die Förderung nach diesem Programm wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Ausbildungsplatzförderung ergänzt die gesetzlichen Instrumentarien zur Förderung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III, SGB IX) und des Integrationsamtes (SGB IX, Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV-). Regelförderungen bleiben unberührt.

#### 7. AUFGABEN DER KOOPERATIONSPARTNER

Die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure dieses Programms werden in dieser Kooperationsvereinbarung festgehalten.

*(1) Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen für die gemeinsamen Einrichtungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende:*

- Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Berufsberatung und die berufliche Vorbereitung zuständig; sie bietet Unterstützung und Beratung bei der inhaltlichen Ausgestaltung zur Förderung neuer Ausbildungsplätze. Die Fördermittel dieses Programms ergänzen die gesetzlichen Instrumentarien zur Förderung schwerbehinderter junger Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Förderung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen auch koordiniert mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III eingesetzt werden. Sie soll mit den Regelförderungen, die vorrangig zu erbringen sind, verknüpft werden, darf diese aber nicht ersetzen.

- Die Bundesagentur für Arbeit koordiniert die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen und wirbt für die Inanspruchnahme der Förderungen.
- Antragsteller auf Ausbildungsplatzförderung werden auf die Fördermittel nach diesem Programm hingewiesen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Antragsformular ausgehändigt.

*(2) Aufgaben der kommunalen Träger der Grundsicherung gemäß § 6 a SGB II:*

- Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben der Berufsberatung und beruflichen Vorbereitung weisen sie potenzielle Arbeitsgeber auf die Fördermöglichkeiten hin und werben für das Programm. Die Fördermittel dieses Programms ergänzen die gesetzlichen Instrumentarien zur Förderung schwerbehinderter junger Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Förderung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen auch koordiniert mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III eingesetzt werden. Sie soll mit den Regelförderungen, die vorrangig zu erbringen sind, verknüpft werden, darf diese aber nicht ersetzen.
- Antragsteller auf Ausbildungsplatzförderung werden auf die Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe nach diesem Programm hingewiesen, auf Wunsch wird Ihnen ein Antragsformular ausgehändigt.

*(3) Aufgaben des Integrationsamtes:*

- Das Integrationsamt wirbt im Rahmen seiner Tätigkeiten für die Inanspruchnahme der Fördermittel, vor allem für die schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Beantragung behilflich und nehmen die vollständigen Antragsunterlagen entgegen und entscheiden über die Bewilligung.
- Das Integrationsamt führt die statistische Erfassung und überwacht die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

## 8. PROZESSBEGLEITUNG

Die Kooperationspartner und das Ministerium für Arbeit und Soziales treffen sich einmal jährlich zur Berichterstattung und zum Austausch über die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie Hemmnisse und Probleme bei der Umsetzung des Programms.

## 9. VERÖFFENTLICHUNG

Die Kooperationsvereinbarung sowie die entsprechenden Anträge dazu werden von den Kooperationspartnern auf deren Internetseiten veröffentlicht.

## 10. INKRAFTTRETEN

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Jeder Kooperationspartner erhält ein Exemplar mit Originalunterschriften.